OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451820/5/RW/KKü

Datum:
Linz, 28. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Windischgarsten vom 18.12.2024, GZ: WA-810.3-11/2023, betreffend Abweisung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Windischgarsten (in der Folge: „belangte Behörde") setzte gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: „Bf") mit Bescheid vom 28.08.2024, GZ: WA-810.3-11/2023, für den Neubau einer KFZ Parkanlage mit Nebenräumen auf den Grundstücken Nr. aaa, Nr. bbb und Nr. ccc, alle EZ ddd und KG C__, eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in der Höhe von 46.711,50 (inkl. 10 % USt) fest. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 27.09.2024 stellte die Bf einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO.

I.2. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 13.12.2024, GZ: WA-810.3-11/2023, wurde die Beschwerde gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr als unbegründet abgewiesen.

I.3. In weiterer Folge wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.12.2024, GZ: WA-810.3-11/2023, der Antrag auf Aussetzung der Einhebung der ergänzenden Wasseranschlussgebühren abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die dem Antrag auf Aussetzung der Einhebung zugrundeliegende Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2024 erledigt worden sei, sodass ab diesem Zeitpunkt auch die Bewilligung der Aussetzung nicht mehr in Betracht komme.

I.4. Gegen die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 13.12.2024, mit der die Beschwerde gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr als unbegründet abgewiesen wurde, wurde von der Bf mit Eingabe vom 17.01.2025 ein Vorlageantrag eingebracht.

I.5. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 18.12.2024, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Einhebung der ergänzenden Wasseranschlussgebühren abgewiesen wurde, wurde mit Eingabe vom 17.01.2025 die verfahrensgegenständliche Beschwerde eingebracht. Begründend wurde in dieser Beschwerde – soweit hier relevant – vorgebracht, dass ein Fall der Verfügung des Ablaufs der Aussetzung iSd § 212a Abs. 5 BAO nicht vorliege, da mit dem angefochtenen Bescheid nicht anlässlich der Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2024 der Ablauf der Aussetzung verfügt worden sei, sondern der Aussetzungsantrag der Bf abgewiesen worden sei. Es könne daher nicht mit Vorlageantrag ein neuer Aussetzungsantrag gestellt werden, sondern sei Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid zu erheben, andernfalls dessen Rechtskraft (und somit Vollstreckbarkeit der betreffenden Abgabe) einträte.

I.6. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 22.12.2025, GZ: WA-810.3-11/2023, wurde die Beschwerde betreffend die Abweisung des Antrages auf Aussetzung der Einhebung als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der Bf mit Eingabe vom 20.01.2026 ein Vorlageantrag eingebracht. In diesem wurde vorgebracht, dass betreffend die in der Sache selbst ergangene Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2024, WA-810.3-11/2023, mit Schriftsatz vom 17.01.2025 ein Vorlageantrag eingebracht worden sei und somit die Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2024 nicht in einer der Rechtskraft fähigen Form gegen die Aussetzungseinhebung ins Treffen geführt werden könne. Beantragt wurde im Vorlageantrag die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Beschwerdestattgabe.

I.7. Mit Schriftsatz vom 05.06.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10.06.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde betreffend die Abweisung des Antrages auf Aussetzung der Einhebung samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.8. Am 07.07.2026 (ON 3 des Beschwerdeaktes) fasste das Landesverwaltungsgericht den Beschluss, dass gemäß § 274 Abs. 1a BAO von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird und die Parteien das Recht haben, binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Beschlusses ihr bisheriges Vorbringen zu ergänzen.

I.9. Die Bf brachte durch ihre rechtsfreundliche Vertretung am 21.07.2026 einen als „ergänzendes Vorbringen" titulierten Schriftsatz ein, von dessen inhaltlicher Wiedergabe mangels rechtlicher Relevanz Abstand genommen werden kann.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die belangte Behörde setzte gegenüber der Bf mit Bescheid vom 28.08.2024, GZ: WA-810.3-11/2023, für den Neubau einer KFZ-Parkanlage mit Nebenräumen auf den Grundstücken Nr. aaa, Nr. bbb und Nr. ccc, alle EZ ddd und KG C__, eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in der Höhe von 46.711,50 (inkl. 10 % USt) fest. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 27.09.2024 stellte die Bf einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO.

II.1.2. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 13.12.2024, GZ: WA-810.3-11/2023, wurde die Beschwerde gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr als unbegründet abgewiesen.

II.1.3. Gegen die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 13.12.2024, mit der die Beschwerde gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr als unbegründet abgewiesen wurde, wurde von der Bf mit Eingabe vom 17.01.2025 ein Vorlageantrag eingebracht.

II.2. Beweiswürdigung:

Der unter den Punkten II.1.1. bis II.1.3. dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im vorliegenden Akt und den im Akt zu GZ: LVwG- 451729, aufliegenden Unterlagen. Da der rechtlich entscheidungswesentliche Sachverhalt somit bereits aufgrund der Aktenlage festgestellt werden konnte und im gegenständlichen Beschwerdefall nur Rechtsfragen zu lösen sind, konnte von der Durchführung einer Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1a BAO, wobei auf die diesbezüglichen Ausführungen im Beschluss vom 07.07.2026 (ON 3) verwiesen wird, abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld.

Nach dieser Bestimmung bildet erste Tatbestandsvoraussetzung somit, dass eine Beschwerde, von deren Ausgang die Höhe der Abgabe abhängig ist, noch anhängig ist.

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass die Bf den Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO zugleich mit der Beschwerde vom 27.09.2024 gegen den Abgabenbescheid betreffend die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr stellte. Nach den weiters getroffenen Feststellungen wurde diese Beschwerde gegen den Abgabenbescheid mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 13.12.2024 als unbegründet abgewiesen. Zum Zeitpunkt des hier beschwerdegegenständlichen Bescheides (betreffend den Antrag auf Aussetzung der Einhebung) vom 18.12.2024 war die Beschwerde betreffend die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr somit durch die Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2024 bereits erledigt.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur kommt ab dem Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsmittels eine Bewilligung der Aussetzung nicht mehr in Betracht (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 25.06.2014, Ra 2014/13/0004; 04.12.2003, 2003/16/0496; 03.10.1996, 96/16/0200). Wie vorab dargelegt wurde, war im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Abspruches über den Antrag auf Aussetzung der Einhebung (mit Bescheid vom 18.12.2024,) keine Beschwerde mehr anhängig, von deren Ausgang die Höhe der streitverfangenen Abgaben abhängt. Dass diese Beschwerdeerledigung im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der Einhebung schon rechtskräftig ist, fordert das Gesetz hingegen nicht (vgl. VwGH 27.03.1996, 93/15/0235). Ungeachtet des (gegen die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 13.12.2024, mit der die Beschwerde gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr als unbegründet abgewiesen wurde) eingebrachten Vorlageantrages vom 17.01.2025 kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie anlässlich der Beschwerdevorentscheidung, mit der die Beschwerde gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr als unbegründet abgewiesen wurde, mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgewiesen hat.

III.3. Vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens ist noch Nachstehendes auszuführen: Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht nach § 212a Abs. 5 BAO in einem Zahlungsaufschub, welcher u.a. mit einem anlässlich einer über die Beschwerde in der Hauptsache ergehenden Beschwerdevorentscheidung oder Beschwerdeentscheidung zu verfügenden Ablauf der Aussetzung endet. Die Verfügung des Ablaufs anlässlich des Ergehens einer Beschwerdevorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrags nicht aus. Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen nach der Bestimmung des § 230 Abs. 6 BAO Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Gleiches gilt während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist, somit etwa für die Zeit der nach § 212a Abs. 7 BAO zustehenden Zahlungsfrist nach Abweisung eines Antrags auf Aussetzung der Einhebung (§ 230 Abs. 2 BAO). Es ist daher darauf zu verweisen, dass selbst im Falle einer Bewilligung des Antrages auf Aussetzung der Einhebung im Hinblick auf die in der Hauptsache bereits ergangene (abweisende) Beschwerdevorentscheidung der Ablauf der Aussetzung nach § 212a Abs. 5 BAO zwingend zu verfügen ist. Nach § 212a Abs. 7 BAO wird die Frist zur Entrichtung der vom Aussetzungsantrag erfassten strittigen Abgaben um einen Monat erstreckt und zwar ab der Bekanntgabe sowohl des Bescheids über den Ablauf der Aussetzung (§ 212a Abs. 7 erster Satz BAO) als auch der Abweisung eines Aussetzungsantrags (§ 212a Abs. 7 zweiter Satz BAO). Soweit einem – wie hier – vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen gemäß § 212a Abs. 7

zweiter Satz BAO für die Entrichtung daher ebenso eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheids zu. Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage hielt der Verwaltungsgerichtshof daher bereits fest, dass keine Verletzung im Recht auf Aussetzung der Einhebung vorliegt, wenn die Abweisung des Aussetzungsantrages aufgrund der dem Antrag zukommenden vollstreckungs- und säumniszuschlagshemmenden Wirkung zu keiner anderen Rechtsposition des Abgabepflichtigen führt als die Bewilligung der Aussetzung samt gleichzeitig aufgrund der Entscheidung in der Hauptsache zu verfügendem Ablauf der Aussetzung (vgl. jüngst VwGH 26.01.2026, Ra 2023/13/0070 mHa VwGH 31.08.2016, 2013/17/0421; 29.01.2015, 2011/16/0129; 21.11.2013, 2011/16/0131, jeweils mwN). Im Übrigen folgt aus der Systematik des § 212a BAO, dass die Aussetzung jeweils nur für einen Verfahrensabschnitt gilt. Wird nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung ein Vorlageantrag eingebracht, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass für diesen neuen Verfahrensabschnitt keine neuerliche Aussetzung der Einhebung beantragt werden kann.

III.4. Im Ergebnis ist spruchgemäß zu entscheiden.

Obiter ist noch darauf zu verweisen, dass in Folge des rechtzeitig gestellten Vorlageantrages vom 17.01.2025 die Beschwerde gegen den Abgabenbescheid (betreffend die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr) wieder als unerledigt gilt. Über einen neuerlichen Antrag auf Aussetzung der Einhebung – auch, wenn die Erledigung der Bescheidbeschwerde bereits dem Verwaltungsgericht obliegt – hat die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[8] § 212a BAO Rz 2).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt

bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner